



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Wasserbau an den Binnenwasserstrassen

Mylius, Bernhard

Berlin, 1906

F. Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82111](#)

welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind (z. B. bei Strombauverwaltungen).

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken ausschließen.

Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 29. Wer mit Pulver Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ kg,
2. im Hause nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ kg Pulver der polizeilichen Erlaubnis.

§ 33. Die in § 2 aufgeführten Sprengstoffe (Pulver und Dynamite) dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstelle oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

F. Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten.

Nachstehend folgen die Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten in gedrängter Form zusammengefaßt.

Unfallverhütungsvorschriften.

1. Die Sprengmittel in besonderen Räumen, tunlichst 50 m von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten lagern und aufbewahren! Den Aufbewahrungsraum durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ erkennbar machen und so verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann!

2. Die Aufbewahrungsräume nicht mit offenem Lichte und nur mit Filzschuhen betreten!

3. Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe nur gesondert von den Sprengmitteln im gleichen Raum aufbewahren!

4. Gefrorene Sprengmittel nie durch Auflegen auf Öfen, sondern nur in trockenen Behältern auftauen, die von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden, und zwar — ebenso die Anfertigung von Sprengstoffen — nur unter Aufsicht, in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen!

5. Arbeiter dürfen die Sprengmittel nur von dem Betriebsvorsteher oder dessen Beauftragten empfangen, nur nach dessen Anweisung verwenden und müssen die nicht verwendeten Sprengmittel vor jedesmaligem Verlassen der Arbeitsstätte zurückgeben.

6. Sprengen mit reinem Sprengöl, Schießbaumwolle, sowie mit verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (durch stechenden

Geruch, häufig auch durch Entwicklung rotbrauner Dämpfe erkennbar) soll unter Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Sprengstoffe nie in die Taschen usw. des Anzuges stecken!

7. Sprengen mit losem Pulver ist nur gestattet, wo seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten. Loses Pulver nur in feuersicheren Behältern zur Verwendungsstelle bringen! Bei dem Schnüren (d. i. es wird ein Bohrloch, das durch Sprengen mit Dynamit erweitert ist, mit Pulver geladen) muß zwischen dem Abschießen des Dynamites und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im übrigen ist die Verwendung von Sprengstoffen nur in Patronen gestattet. Patronen sollen aus wasserfestem Papier bestehen. Bei Verwendung von mehreren Patronen in demselben Bohrloche können diese leicht durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden; daher in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse einschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden!

8. Als Besatzmittel nur weiche Materialien, die keine Funken reißen, benutzen und sie, ebenso die Patronen, nur mittels hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher bringen. Keine eisernen Nadeln beim Besetzen verwenden. Patronen erst unmittelbar vor dem Laden mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen!

9. Zündungen so einrichten, daß den Arbeitern genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen!

10. Verwendung einfacher Garnzünder ist untersagt, nur mindestens doppelte oder umspinnene Garnzünder zulässig.

11. Befehl zum Anzünden darf nur der Aufseher erteilen, nachdem in Zwischenräumen ein dreimaliges lautes Warnungszeichen (Horn, Glocke oder Zuruf) gegeben ist, und zwar dies, nachdem die Überzeugung gewonnen ist, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind. Nach dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter in gehörige Entfernung oder in einen etwaigen Schutzraum zurückzuziehen, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben wird.

12. Liegen Sprengstellen nahe beieinander, dann sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.

Zu weites Fliegen der Sprengstücke (u. a. auch bei Frost) ist durch Abdeckung der Schüsse mittels Faschinen, geflochtener Hürden, Schutzdeckel oder dergl. zu verhindern.

14. Auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen usw., wo die zufällige Annäherung Unbeteiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen auszustellen oder Absperrungen vorzunehmen.

15. Hat ein Schuß versagt, dann das Zeichen zur Annäherung erst zehn Minuten nach erfolgtem Anzünden geben! Einen derartigen Schuß nicht ausbohren, sondern mittels einer Schlagpatrone entzünden! Zu diesem Zwecke den Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing, und zwar nicht weiter als bis auf 10 cm über der Patrone, entfernen!

16. Tieferbohren stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.

17. Bei Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung usw.) ist Rauchen verboten.

18. Sprengstoffe nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördern, Vorübergehende durch Zuruf warnen!